

Statuten 2024

Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
Verbandszweck	2
Mitgliedschaft	4
Verbandsorgane	6
Die Generalversammlung	7
Der Vorstand	10
Die Revisionsstelle	11
Mitgliederversammlung	12
Finanzen	12
Auflösung	15
Inkrafttreten	16

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich

Artikel 1

Name und Rechtsform	1.1. Der “Baumeister-Verband Zürich” (nachfolgend BVZ genannt), als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Sitz	1.2. Sitz des BVZ ist Zürich.
Tätigkeitsbereich	1.3. Die Tätigkeit des BVZ erstreckt sich auf die Gemeinden Stadt Zürich und Umgebung. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzen das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Siehe Artikel 3.1. 1.4. Der BVZ ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich/Schaffhausen (nachfolgend BZS genannt).

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck	2.1. Der BVZ befasst sich mit allen Fragen, die sich dem Bauhauptgewerbe stellen. Er setzt sich mit seinen Leistungen für die Erhaltung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in allen Bereichen für die Mitgliederbetriebe ein. Er vertritt aktiv die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, so insbesondere in den Bereichen Arbeitgeberpolitik, Wirtschaftspolitik und Berufsbildungspolitik. Er erbringt zudem für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungsleistungen und Dienstleistungen und befasst sich mit bauwirtschaftlichen Entwicklungen. Er bezweckt insbesondere: a) Die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen. b) Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern. c) Die Kontaktnahme mit verwandten Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen. d) Unterhalt und Vermietung der Liegenschaft e) In Zusammenarbeit mit dem BZS und SBV werden die nachfolgenden Verbandsziele wahrgenommen:
---------------	---

- f) Die einheitliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Baugewerbe.
- g) Der BVZ nimmt die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber den Behörden und zuständigen Stellen wahr. In diesem Rahmen kann der BVZ alle nötigen Vorkehrungen treffen, im Besonderen Rekurse und Klagen gegen Handlungen und Entscheidungen der Zuschlagsbehörden einleiten.
- h) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- i) Die gemeinsame Durchführung sozialer Werke, bzw. den Beitritt zu den hierfür geschaffenen Institutionen.

Zweckerfüllung

2.2. Der BVZ hat auch zum Zwecke, in seinem Tätigkeitsbereich die Ziele und Aufgaben des BZS, des SBV und des Baumeister Kurszentrums Effretikon (nachfolgend BKE genannt) im Rahmen der Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente zu fördern und die Durchführung von Massnahmen zu sichern, die durch den SBV, den BZS und das BKE beschlossen werden.

2.3. In Verfolgung dieser Ziele kann der BVZ Reglemente und Vorschriften erlassen sowie Verträge abschliessen und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.

Ausschluss
einer Erwerbstätigkeit

2.4. Der BVZ strebt aus der Verbandstätigkeit keinen Gewinn an. Er darf weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch sich an solchen Geschäften beteiligen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzungen
der Mitgliedschaft

3.1. Als Mitglieder des BVZ können Unternehmungen aufgenommen werden, welche im Tätigkeitsbereich des BVZ (gem. Artikel 1.3.) liegen. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Sie sind dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen.

3.2. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute anerkannt sind. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen können.

3.3. Zulieferer des Bauhauptgewerbes bzw. baunahe Betriebe können eine Sponsoring-Mitgliedschaft erwerben, welche nicht alle Rechte und Pflichten der normalen Mitgliedschaft umfasst. Die Details regelt der Vorstand.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen des BVZ, des SBV, des BZS und des BKE anerkennt. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

4.2. Die Aufnahme in den BVZ wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtsgültig.

Artikel 5

Geschäftsnachfolger

Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten desselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den BVZ und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Artikel 6

Ehrenmitglieder **6.1.** Mitglieder oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich durch ihre Tätigkeit um den BVZ verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder **6.2.** Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

6.3. Die Ehren- und Freimitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimme, nicht aber ein persönliches Stimmrecht; sie sind der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder **7.1.** Allen Mitgliedern des BVZ stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

7.2. Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie die Leistung und Institution des BVZ zu beanspruchen.

7.3. Durch den Eintritt in den BVZ verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten des BVZ und diejenigen des SBV, des BZS und des BKE, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften dieser Organisationen einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des BVZ, des SBV des BZS und des BKE in allen Teilen zu fördern.

Artikel 8

Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt, Ausschluss oder durch Verlustigerklärung gemäss den Statuten des BVZ oder des SBV.

Artikel 9

Austritt

9.1. Der Austritt aus dem BVZ ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

9.2. Der Austritt aus dem SBV zieht gleichzeitig den Austritt aus dem BVZ nach sich.

Artikel 10

Sanktionen

10.1. Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente oder anderer verbindlicher Beschlüsse und Weisungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des BVZ schädigen, können durch den Vorstand verwarnt werden. In schweren Fällen kann der Vorstand an die Generalversammlung Antrag auf Ausschluss stellen.

10.2. Vorbehalten bleiben Ausschluss oder Verlustigerklärung der Mitgliedschaft gemäss den Statuten des BVZ und des SBV.

Verbandsorgane

Artikel 11

Organe

Die Organe des BVZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Artikel 12

- Generalversammlung **12.1.** Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 12.2.** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.
- 12.3.** Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Artikel 13

- Einberufung **13.1.** Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.
- Verhandlungsgegenstände **13.2.** Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 14

- Anträge von Mitgliedern Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 15

- Obligatorium **15.1.** Der Besuch der Generalversammlung wird erwartet.
- Stellvertretung **15.2.** Stellvertretung durch einen handlungsbevollmächtigten leitenden Angestellten ist zulässig.

Artikel 16

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

16.1. Die unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Verbandsorgane und die Genehmigung von Reglementen, welche deren Pflichtenkreis umschreibt.

16.2. Die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle.

16.3. Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes; die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

16.4. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

16.5. Die Wahl der Revisionsstelle.

16.6. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.

16.7. Die Beschlussfassung über Reglemente, Verträge oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften sowie deren Änderung oder Abschaffung.

16.8. Der Beitritt zu Institutionen des SBV und anderen Organisationen und deren Austritt.

16.9. Ausschluss und Verlustigerklärung der Mitgliedschaft beim BVZ sowie Antragstellung auf Ausschluss und Verlustigerklärung der SBV-Mitgliedschaft.

16.10. Jede Änderung der Statuten.

16.11. Die Wahl der Delegierten und Kommissionen in SBV, BZS, BKE.

16.12. Die Beschlussfassung über eine Auflösung des BVZ.

Artikel 17

Vorsitz Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident.

Artikel 18

Stimmberechtigung **18.1.** An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme.

Beschlussfassung **18.2.** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

18.3. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, über Ausschluss und des Antrages auf Verlustigerklärung der SBV-Mitgliedschaft sowie über die Auflösung des BVZ bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält der Beschluss auf Auflösung die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.

18.4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden.

Artikel 19

Protokoll der Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das

Generalversammlung Protokoll ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Artikel 20

Vorstand	<p>20.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>20.2. Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.</p>
Befugnisse	<p>20.3. Der Vorstand hat die Interessen der Mitglieder und des Baugewerbes nach Möglichkeit zu wahren. Er hat insbesondere für die Gewinnung von Mitgliedern und für die Durchführung der Beschlüsse des BVZ, des SBV, des BZS und des BKE zu sorgen. Er bereitet die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt im Übrigen selbständig sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.</p>
Vertretungsbefugnis	<p>20.4. Der Präsident und der Geschäftsleiter vertreten den BVZ nach aussen. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.</p>

Artikel 21

Einberufung	<p>21.1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.</p> <p>21.2. Die Einladung hat in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände. Im Falle dringender Beschlüsse ist die telefonische Einberufung zulässig, ohne Einhaltung der Einladungsfrist.</p> <p>21.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p>
-------------	--

Artikel 22

22.1. Für die Behandlung der Geschäfte steht dem Vorstand die Geschäftsstelle zur Verfügung, dessen Funktionen sich nach dem Reglement des BZS richtet.

Sekretariat

22.2. Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. Er hat an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der General- und Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Kommissionen

22.3. Der Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, die über ihre Arbeit dem Vorstand regelmässig Bericht zu erstatten haben.

Die Revisionsstelle

Artikel 23

Revisionsstelle

23.1. Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle.

Wahl

23.2. Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Artikel 24

Pflichten und Befugnisse

24.1. Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Jahresrechnung und über die Bilanz schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

24.2. Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und gegebenenfalls selbst einzuberufen.

Artikel 25

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BVZ fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Artikel 26

- Einberufung **26.1.** Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung der Mitglieder einberufen. Einberufung, Leitung und Stimmrecht richten sich nach den Vorschriften über die Generalversammlung.
- Befugnisse **26.2.** Mitgliederversammlungen sind zur Beratung aller Geschäfte des BVZ zuständig. Über Gegenstände, die durch Gesetz oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie jedoch keine Beschlüsse fassen.
- 26.3.** Der Besuch der Mitgliederversammlung wird erwartet.

Finanzen

Artikel 27

- Jahresbeitrag **27.1.** Jedes Mitglied (exkl. Ehren- und Freimitglieder) ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- Höhe des Jahresbeitrages **27.2.** Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Die Generalversammlung legt den entsprechenden Ansatz und den jährlichen Mindestbeitrag fest. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV.
- 27.3.** Grundlage für die Erhebung des Promille-Beitrages ist die für die SUVA massgebende Lohnsumme inkl. die an selbständige Akkordgruppen (mit direkter SUVA-Abrechnung) ausbezahlten Entgelte, sowie die Entgelte für von Temporärfirmen eingemietete Mitarbeiter.
- Lohnsummenteile sind von der Beitragspflicht befreit für Betriebsteile, welche nicht der Gefahrenklasse 41a der SUVA entsprechen und SUVA mässig ausgeschieden sind, ferner Lohnsummenteile für im Ausland Beschäftigte.

27.4. Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht auch für Arbeiten, die von Mitgliedern gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausgeführt werden, ungeachtet der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft. Anteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme einer Arbeitsgemeinschaft abgezogen werden.

27.5. Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile gesondert zu deklarieren; sie werden bei der Beitragsberechnung von der Gesamtlohnsumme abgezogen. Dagegen werden Lohnsummenteile, die in Sektionen entstehen, denen das Mitglied nicht angeschlossen ist, ausschliesslich über den Hauptsitz abgerechnet.

27.6. Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, die als Zweigniederlassung dem BVZ als Mitglieder angehören, dient der auf den Tätigkeitsbereich des BVZ entfallende Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsberechnung.

27.7. Mitgliedfirmen des BVZ, die durch finanzielle Mehrheitsbeteiligung unter sich verbunden sind, können die beitragspflichtigen Lohnsummen gesamthaft deklarieren, um in den vollen Genuss der Degression zu kommen. Der BVZ kann den Beteiligungsnachweis verlangen. Die Lohnsummen der einzelnen Firmen müssen aus der Deklaration hervorgehen, damit jeder Mitgliedfirma anteilmässig direkt Rechnung gestellt werden kann.

27.8. Die Mitglieder haben die Lohnsumme des Vorjahres jeweils bis spätestens Ende Februar der Geschäftsstelle BZS auf vorgedrucktem Formular schriftlich bekannt zu geben. Der Geschäftsleiter ist befugt, die Angaben der Mitglieder nachprüfen zu lassen.

27.9. Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so ist der Geschäftsleiter befugt, nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme durch Schätzung festzulegen.

27.10. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Handelt es sich um eine neu gegründete Firma, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

27.11. Für berufsverwandte Mitglieder kann der Jahresbeitrag den Verhältnissen entsprechend festgesetzt werden. Der Minimalbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

27.12. Die Beiträge an den BZS und das BKE werden gleichzeitig in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Beiträge werden durch die Delegiertenversammlungen BZS und BKE bestimmt und sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Fälligkeit

27.13. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Geschäftsleiter die Zahlung einzufordern.

Artikel 28

Verwendung

Die Mitgliederbeiträge BVZ, BZS und BKE dienen zur Deckung der durch die Verbandstätigkeit verursachten Ausgaben des BVZ des BZS und des BKE. Aus eventuellen Überschüssen ist ein Vermögen zu äufnen.

Artikel 29

Rechtsfolgen beim
Ausscheiden aus dem BVZ

29.1. Mitglieder, die aus dem BVZ ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem BVZ und auf das Verbandsvermögen.

29.2. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem BVZ für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

Artikel 30

Ausschluss der
persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVZ haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 31

Auflösung

31.1. Die Auflösung des BVZ ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Zweckbestimmung
des Vermögens

31.2. Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem BZS zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach beendigter Auflösung keine solche Organisation gegründet, so fällt das Vermögen an das Baumeister Kurszentrum Effretikon BKE.

Inkrafttreten

Artikel 32

Inkrafttreten

32.1. Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des BVZ vom 22. März 2024 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BZS rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des Baumeister-Verbandes Zürich, Neufassung 2018.

Für die Generalversammlung BVZ:

Der Präsident:

Michel Peter

Der Vizepräsident:

Bernhard Tobler

Genehmigt durch den Vorstand BZS:

Präsident BZS:

Daniel Huwiler

Vizepräsident BZS:

Andreas Ackeret